

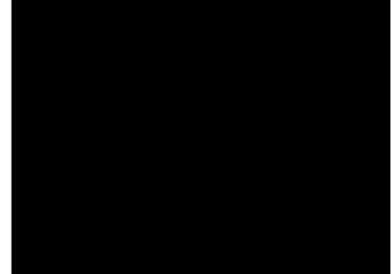
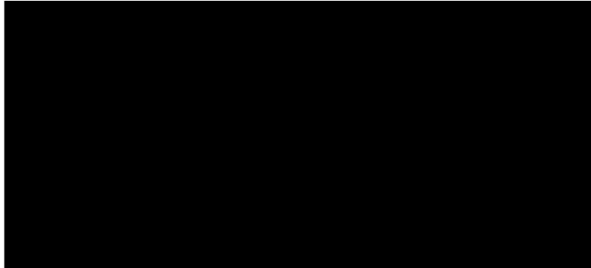


Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs
Referat Straßenverkehrs-Ordnung und
straßenverkehrsbehördliche Planung



Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 18.01.2021 an die Behörde für Inneres und Sport (BIS)

Ihr Antrag auf Informationszugang zum Thema „Dienstanweisung zur Bearbeitung von privaten Ordnungswidrigkeitenanzeigen durch die Polizei, den LBV oder die Bußgeldstelle [#203207]“ ist dem Referat Straßenverkehrs-Ordnung und straßenverkehrsbehördliche Planung der Abteilung Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs im Amt für Innere Verwaltung und Planung zur Bearbeitung und Beantwortung zugeleitet worden.

Ein Anspruch nach § 1 Abs. 2 HmbTG ermöglicht den Zugang zu allen Informationen einer öffentlichen Stelle in Form von vorliegenden amtlichen Aufzeichnungen jeglicher Art, soweit keine Einschränkungen nach § 9 Abs. 1 HmbTG vorliegen.

Ihrem Antrag auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 2 HmbTG kann entsprochen werden.

Dienstanweisungen/Hausverfügungen o.ä. in elektronischer Form, zum Umgang der Polizei oder der Bußgeldstelle mit privaten Ordnungswidrigkeitenanzeigen, insbesondere jene Dienstanweisungen, die geeignet sind eine Verfolgung von privaten Ordnungswidrigkeitenanzeigen durch die Polizei, den LBV oder die Bußgeldstelle zu erschweren oder zu unterbinden existieren in der BIS nicht.

Der Umgang bzw. die Handhabung von privaten Ordnungswidrigkeiten ist wie folgt geregelt:

1. Polizei Hamburg:

1.1 PDV 350 (HH) VS-NfD

Die Erfassung von Ordnungswidrigkeiten durch Privatpersonen regeln in der PDV 350 (HH) VS-NfD die Ziffern 240.002100 und 240.002170 wie folgt:

240.002100

„Kann der Betroffene an Ort und Stelle nicht angesprochen werden, wie in der Regel bei Verkehrsordnungswidrigkeiten,

- die Dritte anzeigen

sind die Daten unverzüglich in das mobile Datenerfassungsgerät einzugeben oder ein Aufnahmeblatt des Vordrucks S125 nach der Anleitung der VD 02 (siehe Anlage) möglichst umfassend auszufüllen. Das Hinweisblatt (Vordruck S127) ist bei Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr am Fahrzeug anzubringen.

240.002170

Beim Einschreiten (...) sind (...) zu beachten:

(...)

bei Heranwachsenden ist wie gegen Erwachsene zu verfahren.“

1.2 Information des Vollzugs durch VD 02 (Grundsatz / Führungsunterstützung der Verkehrsdirektion):

Auf Bitten der Bußgeldstelle E 6 informierte die VD 02 am 13. Dezember 2018 den Vollzug in Form der u.a. E-Mail zum Thema „Ordnungswidrigkeitsanzeigen durch privat“ zur Kenntnisnahme, Beachtung und Steuerung im eigenen Bereich wie folgt:

„VD 02

nachstehenden Hinweis der Bußgeldstelle E 6 zum Thema „Anzeigen durch privat“ den Dienststellen zur Kenntnisnahme, Beachtung und Steuerung im eigenen Bereich,

*Privatanzeigen **an folgende Mail-Adresse** zu richten:*

anzeigenbussgeldstelle@eza.hamburg.de
(Anzeigenname: 'FP BIS E6 Privatanzeigen')

In diesem Zusammenhang erinnert die VD 02 daran - auch um unnötiger Mehrarbeit bei der Bußgeldstelle E 6 vorzubeugen -, dass bei Annahme von Privatanzeigen nachstehende Mindestvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Anderenfalls werden die Anzeigen von der Bußgeldstelle E 6 an den Anzeigenden mit der Bitte um Nachbesserung zurückgesandt.

- *das Tatdatum mit Uhrzeit*
- *den genauen Tatort (z. B. Straße und Hausnummer)*
- *das Kfz-Kennzeichen*
- *sowie eine genaue Angabe des Vorwurfs*

Namen und Anschrift (falls jemand als Zeuge befragt oder geladen werden muss), aussagekräftige Beweisfotos, die geeignet sind, den begangenen Verkehrsverstoß unzweifelhaft zu belegen; nach Möglichkeit sollte das Kfz-Kennzeichen klar erkennbar sein. Bei Anzeigen aus dem fließenden Verkehr oder bei öffentlichem Interesse ist ein Foto entbehrlich. Generell ist zu beachten, dass auf den Fotos keine unbeteiligten Personen sowie Kennzeichen anderer Fahrzeuge oder ggf. weitere datenschutzrelevante Bestandteile erkennbar sind.

Tabellarische Anzeigen müssen von Mitarbeitern in separate Anzeigen übertragen und beigelegte Fotos den richtigen Anzeigen zugeordnet werden. Dies verursacht neben datenschutzrechtlichen Problemen vermeidbaren Verwaltungsaufwand. Außerdem können Irrtümer bei der Übertragung von Daten oder eine falsche Zuordnung der beigelegten Fotos nicht ausgeschlossen werden. Falls daher mehrere Anzeigen erstattet werden sollen, soll je Anzeige ein separates Blatt mit einem zugeordneten Foto verwendet werden.“

2. Abteilung für Bußgeldangelegenheiten im Straßenverkehr (Bußgeldstelle):

- Handlungsanweisung Nr. 6 – Bearbeitung von Privatanzeigen (s. Anlage)

Eine Auskunft zu entsprechenden Anweisungen beim Landesbetrieb Verkehr kann durch die BIS nicht erteilt werden und wäre gesondert bei der zuständigen Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) zu beantragen.

Nach § 13 Abs. 6 HmbTG i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 Hamburgisches Gebührengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 2 Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz werden für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anträgen nach dem HmbTG Gebühren erhoben.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages fallen Gebühren in Höhe von 73,70 Euro an. Über die Höhe der anfallenden Gebühren wurden Sie am 03.02.2021 unterrichtet. Mit Datum vom 05.02.2021 teilten Sie mit, den Antrag weiterhin aufrechtzuerhalten.

Ein Gebührenbescheid wird gesondert erstellt und geht Ihnen auf dem Postwege zu.

Mit freundlichen Grüßen

